

EINGEGANGEN
17. SEP. 2014
Büro der Stadtvertretung



Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Stadtpräsident
Herrn
Stephan Nolte
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

*Bitte auf die TD KBG + BSS
aufmerksam "Anwendung eines/er
Wahlstift in den VHS-Bereich"*
Die Oberbürgermeisterin
Dezernat I - Allgemeine Verwaltung, Bürgerservice und
Kultur
Kulturbüro
Volkshochschule "Ehm Welk"

Hausanschrift: Puschkinstr. 13 • 19055 Schwerin
Zimmer: 06
Telefon: 0385 591 27-10
Fax: 0385 591 27-22
E-Mail: mschwabe@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen
schw/lu

Datum Ansprechpartner/in
2014-09-16 Frau Schwabe

Bildung eines VHS-Beirates

Sehr geehrter Herr Nolte,

in der Satzung der Volkshochschule "Ehm Welk" ist die Bildung eines VHS-Beirates festgelegt worden. In der vergangenen Legislaturperiode der Stadtvertretung Schwerin ist es leider nicht gelungen, Stadtvertreterinnen und -vertreter für eine Mitarbeit in diesem Gremium zu gewinnen. In der Hoffnung auf Ihre Unterstützung bitte ich Sie, den Kulturausschuss und den Bildungsausschuss um die Benennung von jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter zu bitten. Ich lege eine Satzung der VHS zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Marita Schwabe

Anlage
Satzung

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

Telefonzentrale: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 - 18:00 Uhr
Fr. geschlossen
Erweitert im Bürgerbüro:
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin	370 019 997	(BLZ 140 520 00)	BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
Deutsche Bank AG Schwerin	3 096 500	(BLZ 130 700 00)	BIC DEUTDE33XXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
Postbank Hamburg	7 358 201	(BLZ 200 100 20)	BIC PBNKDE33HAN	IBAN DE62 2001 0020 0007 3582 01
VR-Bank e.G. Schwerin	28 800	(BLZ 140 914 64)	BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
Commerzbank	2 027 845	(BLZ 140 400 00)	BIC COBADE33HAN	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00
HypoVereinsbank	19 045 385	(BLZ 200 300 00)	BIC HYVEDE33HAN	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85

Gläubiger-Ident-Nr.:

DE87 LHS0 0000 0074 24



SATZUNG

für die Volkshochschule „Ehm Welk“

§ 1

RECHTSSTATUS UND NAME

Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Schwerin.
Sie trägt den Namen:

VOLKSHOCHSCHULE „EHM WELK“ DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

§ 2

AUFGABE

Als kommunales Zentrum der Weiterbildung hat die Volkshochschule die Aufgabe, mit einem inhaltlich breit angelegten und methodisch vielfältigem Angebot an allgemeiner, politischer, kultureller und beruflicher Bildung Erwachsenen und Heranwachsenden Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.
Die Volkshochschule bietet Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsfindung und für die Eigentätigkeiten.

§ 3

EINGLIEDERUNG IN DIE STADTVERWALTUNG

1. Träger der Volkshochschule ist die Landeshauptstadt Schwerin
2. Die Volkshochschule ist dem Dezernenten für Bildung, Kultur und Sport unterstellt.
3. Die Verwaltungsaufgaben der Volkshochschule werden von der Geschäftsstelle der Volkshochschule wahrgenommen.

§ 4

HAUPTBERUFLICHE MITARBEITER DER VOLKSHOCHSCHULE

Die Freiheit und Selbständigkeit der pädagogischen Arbeit der Volkshochschule, ihrer Kursleiter und Referenten werden im Rahmen des Arbeitsplanes garantiert. Sie findet ihre Grenzen in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, dem Grundgesetz, den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und in dieser Satzung.

§ 5

LEITER DER VOLKSHOCHSCHULE

1. Die Landeshauptstadt Schwerin bestellt einen Leiter der Volkshochschule, der hauptamtlich tätig ist.
2. Der Leiter der Volkshochschule ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule.
3. Das Hausrecht in den von der Volkshochschule genutzten Gebäuden wird durch den Leiter der Volkshochschule oder in seiner Abwesenheit durch seinen Stellvertreter wahrgenommen.

§ 6

HAUPTBERUFLICHE MITARBEITER DER VOLKSHOCHSCHULE

1. Der Leiter der Volkshochschule bestimmt einen Bereichsleiter als seinen offiziellen Vertreter, dessen Arbeitsgebiete er festlegt.
2. Der Leiter der Volkshochschule kann Arbeiten aus seinem Kompetenzbereich an hauptberufliche Mitarbeiter delegieren.
3. Planung, Organisation und Durchführung der Arbeit der Volkshochschule erfolgt im Zusammenwirken mit allen hauptberuflichen Mitarbeitern.

Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben insbesondere für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlich.

- a) Die hauptberuflichen Mitarbeiter treten je einmal im Frühjahr bzw. Herbstsemester zu einer Versammlung zusammen.
Der Leiter der Volkshochschule lädt zur ersten Versammlung ein.

b) Die Versammlung der hauptberuflichen Mitarbeiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl eines Sprechers und eines Stellvertreters für den VHS-Beirat für die Dauer von 2 Jahren
- Beratung von Anregungen für den VHS-Beirat
- Der Sprecher der Versammlung der hauptberuflichen Mitarbeiter beruft die Sitzung ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- Die Versammlung der hauptberuflichen Mitarbeiter kann Einzelheiten ihres Verfahrens in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 7

NEBENBERUFLICHE MITARBEITER

1. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann nebenberuflichen Mitarbeitern übertragen werden.
Ihre Aufgaben richten sich nach den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen.
2. Die nebenberuflichen Mitarbeiter treten mindestens einmal je Semester zu einer Versammlung zusammen.
Der Leiter der Volkshochschule lädt zur ersten Versammlung ein.
3. Die Versammlung der nebenberuflichen Mitarbeiter wählt aus ihrer Mitte für jeweils zwei Jahre den Kursleiterrat.
Die Zusammensetzung bestimmt die Versammlung.
Dabei ist sicherzustellen, dass alle Fachbereiche der Volkshochschule angemessen vertreten sind.

Der Kursleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl eines Sprechers und seines Stellvertreters für den VHS-Beirat für die Dauer von zwei Jahren.
 - Beratung und Anregungen für den VHS-Beirat.
4. Der Sprecher des Kursleiterrates lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.
 5. Die Versammlung der nebenberuflichen Mitarbeiter kann Einzelheiten ihres Verfahrens und das des Kursleiterrates in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 8 VHS-Beirat

1. Zur Förderung der Arbeit der Volkshochschule wird ein Volkshochschulbeirat gebildet.
2. Der VHS-Beirat berät und beschließt Empfehlungen, die sich an den Leiter der Volkshochschule und über diesen an den Träger richten.

Die Entscheidungsbefugnisse des Trägers werden hierdurch nicht berührt.

Zu den Empfehlungen der

- a) den Grundsätzen der Arbeit der Volkshochschule,
- b) der Weiterbildungsentwicklungsplanung und der Zusammenarbeit mit anderen Weiterbildungseinrichtungen,
- c) der Planung und der Durchführung des Jahresprogramms,
- d) der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Veranstaltungen und Verbesserung der Lernbedingungen,
- e) der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
- f) der Beratung der Teilnehmergebühren und der Honorare für die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter.

3. Der VHS-Beirat besteht aus 10 Mitgliedern.

Ihm gehören an:

- a) Leiter der Volkshochschule
 - b) Dezernat für Bildung, Kultur und Sport
 - c) Sprecher der hauptberuflichen Mitarbeiter
 - d) 1 Vertreter des Landesverbandes der VHS Mecklenburg- Vorpommern
 - e) 1 Vertreter des Kulturausschusses
 - f) 1 Vertreter des Bildungsausschusses
 - g) 1 Teilnehmervertreter
 - h) 1 Vertreter der nebenberuflichen Mitarbeiter
 - i) Vertreter des Arbeitsamtes
 - j) Vertreter eines Wirtschaftsunternehmens
4. Der VHS-Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen einberuft und leitet sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
Zur ersten Sitzung des Beirates lädt der VHS-Leiter ein.
 5. Die Vertreter der Kursteilnehmer und der nebenberuflichen Mitarbeiter scheiden aus dem VHS-Beirat vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, wenn ihre Kursteilnehmer- bzw. ihre Dozenteneigenschaft entfällt.
 6. Die unter Absatz 3., Buchstabe d) bis j) genannten Mitglieder sind stimmberechtigt. Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
 7. Die unter Absatz 3, Buchstabe b), e), f) genannten Mitglieder sind für die Dauer ihrer Wahlzeit Mitglied des Beirates.

8. Der VHS-Beirat tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Zur ersten Sitzung lädt der Leiter der Volkshochschule, zu den weiteren Sitzungen der von dem Beirat zu wählenden Vorsitzenden ein.
9. Der VHS-Beirat ist einberufen, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.
10. Der Leiter der VHS ist verpflichtet, den Beirat über alle wichtigen Entwicklungen und Entscheidungen in der Arbeit der VHS zu unterrichten.
11. Die Sitzungen des Beirates sind in der Regel öffentlich. Der VHS-Beirat kann Einzelheiten seines Verfahrens in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 9 TEILNEHMER

1. An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann teilnehmen wer 16 Jahre alt ist. Der VHS-Leiter kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festlegen.
2. Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen kann wegen der Art der Veranstaltung, aus pädagogischen oder räumlichen Gründen begrenzt werden.
3. Den Teilnehmern wird der regelmäßige Besuch der VHS-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt.
4. In Kursen, bei denen ein Abschluss (Zertifikatskurse, Schulabschlüsse) möglich ist, wird grundsätzlich bei erfolgreichem Abschluss ein Beleg über die erworbene Qualifikation und das Ergebnis einer eventuellen Prüfung an die Teilnehmer ausgehändigt.

§ 10 TEILNEHMERGEBÜHREN

1. Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule wird in der Regel ein Entgelt erhoben.
Das Nähere bestimmt hierzu die Entgeltordnung.

§ 11
INKRAFTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kwaschik
Oberbürgermeister

Ziel 2: Ein handlungsfähiger VHS-Beirat zur Förderung der Volkshochschule ist gegründet

In den zurückliegenden Jahren waren mehrere Anläufe für die Siedereinführung eines satzungsgemäßen VHS-Beirates gescheitert. In der 2013 geführten Auseinandersetzung um die Standortsicherung der VHS hätte ein gesellschaftlich breit gefächerter Beirat, dessen Aufgabe die Förderung der Arbeit der VHS ist, uns mit guten Argumenten und Lobbyarbeit zur Seite stehen können.

Indikatoren für die Zielerreichung wären: die Neugründung des VHS-Beirates wurde nach den Kommunalwahlen 2014 von der Leiterin initiiert. Die Zusammensetzung des Gremiums und seine Arbeit folgen den in der VHS-Satzung aufgeführten Regularien. Der Beitrag hat eine Kontrollfunktion hinsichtlich der Zielerreichung und Qualitätsentwicklung der VHS „Ehm Welk“ und unterstützt sie durch Expertise, Sponsoring und Öffentlichkeitsarbeit.